

SWISS ●
MARKETING
BEIDER BASEL

STATUTEN

AUSGABE 2024

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck und Ziel.....	4
Art. 3 Sprache	4
II. Mitgliedschaft	5
A. Arten der Mitgliedschaft	5
Art. 4 Ehrenmitgliedschaft	5
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 5 Beitritt.....	5
Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft.....	6
Art. 7 Austritt.....	6
Art. 8 Ausschluss.....	6
Art. 9 Folgen der Beendigung.....	6
Art. 10 Mitgliederregister	7
C. Wirkung der Mitgliedschaft	7
Art. 11 Rechte der Mitglieder.....	7
Art. 12 Mitwirkungs- und Antragsrechte	7
Art. 13 Pflichten der Mitglieder	7
III. Organisation	8
Art. 14 Cluborgane	8
A. Mitgliederversammlung	8
Art. 15 Mitgliederversammlung	8
Art. 16 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	8
Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	9
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung	9
Art. 19 Stimmrecht.....	9
Art. 20 Beschlussfassung.....	10
Art. 21 Wahlen.....	10
Art. 22 Protokoll.....	10
Art. 23 Inkrafttreten der Beschlüsse	10
B. Vorstand	10
Art. 24 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	10
Art. 25 Vertretung und Unterschriftenordnung.....	11
Art. 26 Organisation	11
Art. 27 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds.....	11
Art. 28 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands	11
C. Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium	12
Art. 29 Präsidium.....	12
Art. 30 Sekretariat	12
IV. Finanzen	13
Art. 31 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse	13
Art. 32 Aktiven und Passiven des Clubs.....	13
Art. 33 Haftung	13
Art. 34 Revisionsstelle.....	13
Art. 35 Mitgliederbeiträge	13
Art. 36 Rechnungsstellung und Verteilung	14

V. Schlussbestimmungen.....	15
Art. 37 Statutenrevision, Fusion und Auflösung.....	15
Art. 38 Inkrafttreten.....	15



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1 SWISS MARKETING beider Basel (nachfolgend der Club) ist ein Verein im Sinne von 60 ZGB.
- 2 Der Club hat seinen Sitz am Ort des Präsidiums bzw. des Clubsekretariats.

Art. 2 Zweck und Ziel

1. Der Club bezweckt den Zusammenschluss von Personen, welche in der Regel im Bereich Marketing und Verkauf tätig sind.
2. Der Club ist Mitglied des nationalen Verbands SWISS MARKETING (nachfolgend der Verband) und repräsentiert dort, vertreten durch seine Delegierten, alle seine Mitglieder.
3. Insbesondere verfolgt der Club die folgenden Ziele:
 - a) Den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern
 - b) Die Erbringung weiterer Dienstleistungen zum Nutzen der Mitglieder
 - c) Die Unterstützung der zukunftsgerichteten Aus- und Weiterbildung und die Förderung von deren Anerkennung in der Öffentlichkeit und bei Behörden
 - d) Die Förderung der Qualität im Marketing und Verkauf
 - e) Die Vertretung der Interessen der Marketing-Branche in der Öffentlichkeit und bei Behörden
 - f) Die Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen
4. Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
 - 1 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbands sind für den Club und alle seine Mitglieder verbindlich.
 - 2 Die vorliegenden Statuten sowie Reglemente, Beschlüsse und Verträge des Clubs dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbands stehen.
 - 3 Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen (Teil- oder Totalrevisionen) sind dem Zentralvorstand des Verbands zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 3 Sprache

Die Sprache des Clubs ist Deutsch.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Der Club besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- ² Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Verbands.
- ³ Dem Club gehören Personen an, welche die Voraussetzungen dieser Statuten für eine Mitgliedschaft erfüllen und in der Regel im Marketing und Verkauf tätig sind oder in ihrem Beruf in wesentlichem Umfang Marketing- und Verkaufsaufgaben wahrnehmen. Dies umfasst, im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung, insbesondere folgende Berufsgruppen aus: Product Management, Marketing- und Vertriebsleitungen, Key Account Management, Influencing, Content Creations, Art Directions sowie artverwandten Berufsgruppen und allen Marketing- und Verkaufsdienstleistungen aus Werbung, Marktforschung, Beratung und Schulung.
- ⁴ Der Verband kann weitere Mitgliedschaftsformen auf Vorschlag des Zentralvorstandes an der Delegiertenversammlung beschliessen.

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Natürliche Personen, welche sich um den Club, d.h. auf regionaler oder interner Ebene, verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied des Clubs ernannt werden.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft des Clubs ist eine persönliche Auszeichnung des Clubs. Die Ehrenmitglieder des Clubs geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft des Clubs ist zu unterscheiden von der Ernennung als Ehrenmitglied des Verbands. Ein Ehrenmitglied eines Clubs, welches nicht gleichzeitig Ehrenmitglied des Verbands ist, ist nur von der Bezahlung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welcher dem Club zusteht, befreit. Es (oder an seiner Stelle der jeweilige Club) ist weiterhin zur Bezahlung des Verbandsanteils der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt

- ¹ Beitrittsgesuche von Mitgliedern können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet darüber in erster Instanz. Generell besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- ² Rekursorgan bei abgelehnten Gesuchen ist die Mitgliederversammlung, welche endgültig darüber entscheidet. Rekurse können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.
- ³ Beitrittsgesuche von Mitgliedern sind dem Verband innert 30 Tagen zu melden.
- ⁴ Ein neues Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten unverzüglich nach erfolgtem Beitritt.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied automatisch auch seine Mitgliedschaft beim Verband.
- ² Verliert ein Club seine Mitgliedschaft, werden dessen Mitglieder durch das Verbandssekretariat einem anderen Club nach deren Wahl zugeordnet.

Art. 7 Austritt

- ¹ Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Clubjahres aus dem Club austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens ein Monat vor Ende des Clubjahres beim Vorstand eingetroffen sein und hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Der Austritt eines Mitglieds ist dem Verband innert 30 Tagen zu melden.

Art. 8 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand und der Zentralvorstand kann Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:
 - a) Das betreffende Mitglied kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nach
 - b) Das betreffende Mitglied verstösst auf schwere Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Entscheide des Clubs bzw. des Verbands
 - c) Das betreffende Mitglied macht sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig oder schädigt die Interessen des Clubs, eines anderen Clubs, des Verbandes oder der anderen Mitglieder.
- ² Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der Rekurs ist beim Clubvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen, welche endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- ⁴ Schliesst der Club ein Mitglied aus, so meldet er dies mit Angabe von Gründen dem Zentralvorstand des Verbands.
- ⁵ Wird ein Mitglied vom Zentralvorstand ausgeschlossen, kann es den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der Rekurs ist beim Zentralvorstand zuhanden der Rekursinstanz einzureichen. Rekursinstanz ist die Strategiekommission, welche endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- ⁶ Der Club und/oder der Verband können den Ausschluss eines Mitglieds Clubs- und/oder verbandsintern auf geeignetem Wege kommunizieren.

Art. 9 Folgen der Beendigung

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Club und beim Verband und somit jeden Anspruch auf deren Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Club für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Mitgliederbeiträge haftbar.

- ² Verliert ein Mitglied die Mitgliedschaft beim Verband infolge Ausschlusses durch den Verband, kann es nicht mehr Mitglied eines Clubs sein. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband führt automatisch auch zum Verlust der Mitgliedschaft beim Club.

Art. 10 Mitgliederregister

- ¹ Das Sekretariat des Verbands führt ein nationales Mitgliederregister.
- ² Der Club liefert dem Sekretariat des Verbands die dazu notwendigen Angaben. Der Stand der Mitglieder sowie eine Zusammenstellung aller Zu- und Abgänge werden dem Sekretariat des Verbands mindestens jährlich schriftlich mitgeteilt. Die einzelnen Zu- und Abgänge im Club werden ausserdem jeweils innert 30 Tagen mitgeteilt.

C. Wirkung der Mitgliedschaft

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Nebst den Mitwirkungsrechten haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Clubs unterstützt zu werden sowie Leistungen und Institutionen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 12 Mitwirkungs- und Antragsrechte

- ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung aus.
- ² Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Mitgliederversammlung vorzubringen. Solche Wünsche oder Anträge sind unter Einhaltung der Frist gemäss Art. 16 dem Clubvorstand einzureichen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Einhaltung der Statuten und Reglemente des Clubs
 - b) Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge
 - c) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbands und allfälliger weiterer vom Club und/oder vom Verband angeforderter Vertreter sowie deren Stellvertreter.
- ² Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied kann mit den in diesen Statuten vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

III. ORGANISATION

Art. 14 Cluborgane

- ¹ Der Club hat die folgenden Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Präsidentin oder Präsident bzw. Co-Präsidium
- ² Ständige und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen können den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Ihre Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben werden gegebenenfalls in speziellen Reglementen festgehalten.

A. Mitgliederversammlung

Art. 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des Clubs und kann als ordentliche oder als ausserordentliche Versammlung abgehalten werden.

Art. 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Ende des ersten Quartals, d.h. spätestens am 31. März des betreffenden Kalenderjahres statt. Der Vorstand legt das genaue Datum und den Ort fest. Die Mitglieder werden spätestens vier Wochen im Voraus über Ort und Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung informiert. Die formelle Einladung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Nennung der Traktanden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch online erfolgen, sofern, sofern kein Mitglied innert 10 Tagen der Information beim Präsidium dagegen Einspruch erhebt
- ² Der Vorstand erstellt die Traktanden, unter Einbezug der Vorschläge der Mitglieder. Anträge, die ein Mitglied der Mitgliederversammlung unterbreiten will, sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen. Die Traktanden einer ordentlichen Mitgliederversammlung können abgeändert werden, falls drei Viertel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2 Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.

Ort, Datum und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Traktanden einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können nicht abgeändert werden.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung des Jahresbudgets
- g) Wahl des Präsidiums und der anderen Mitglieder des Vorstands
- h) Wahl des/der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbands
- i) Beschlussfassung über die Schaffung und Abberufung von ständigen Kommissionen
- j) Entscheid als Rekursinstanz über die Aufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Behandlung von Anträgen des Vorstands oder der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- m) Änderung der Statuten
- n) Auflösung des Clubs

Art. 19 Stimmrecht

- 1 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 2 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Club ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 20 Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- ² Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für Abstimmungen die einfache Mehrheit. Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- ³ Die Regelung betreffend Statutenrevision und Auflösung des Verbands bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 21 Wahlen

Wahlen finden jährlich statt.

Art. 22 Protokoll

Der Vorstand ist für die Protokollführung an der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Art. 23 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten für die Mitglieder 30 Tage nach Abschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung lege ein anderes Datum für das Inkrafttreten fest.

B. Vorstand**Art. 24 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

- ¹ Der Vorstand bildet das Exekutivorgan des Clubs und besteht aus maximal neun Mitgliedern, welche natürliche Personen sein müssen:
 - ^o) Das Präsidium (Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium),
 - ^p) weitere Mitglieder.
- ² Das Präsidium und die anderen Mitglieder des Vorstands sind der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem bis vier Jahre zu wählen (Ersatz- und Ergänzungswahlen vorbehalten). Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in welcher gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 25 Vertretung und Unterschriftenordnung

5. Der Club wird generell durch das Präsidium nach aussen vertreten. Im internen Verhältnis können Mitglieder des Vorstands einem oder mehreren Ressorts vorstehen. Diesfalls können die betreffenden Mitglieder im Bereich solcher Ressorts den Club ebenfalls nach aussen vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien, das Präsidium einzeln. Der Vorstand kann für bestimmte Fälle abweichende Unterschriftenregelungen erlassen.

Art. 26 Organisation

- 1 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder zweier anderer Mitglieder des Vorstands einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Einladungen zur Sitzung haben spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 2 Universal- und Online-Versammlungen und Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- 3 Der Vorstand organisiert sich im Übrigen selbst und kann zu diesem Zweck ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 27 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds

- 1 Falls das Präsidium dauernd oder vorübergehend an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands für die Dauer der Verhinderung aber längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Funktion. Falls erforderlich, ist an dieser Mitgliederversammlung ein neues Präsidium zu wählen.
- 2 Übrige Mitglieder des Vorstands, welche ihr Amt nicht mehr ausüben, müssen erst durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ersetzt werden. Der Vorstand kann die Aufgaben des fehlenden Mitglieds vorübergehend, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, an Dritten, welche Mitglied des Clubs sein müssen, übertragen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, sofern Dringlichkeit besteht. Falls der Vorstand es für notwendig erachtet, ist die Vakanz durch eine sofort einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- 1 Dem Vorstand kommen alle Befugnisse zu, die nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- 2 Insbesondere stehen dem Vorstand nachfolgende Befugnisse zu:
 - a) Die Oberleitung des Clubs und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - b) Festlegung der Organisation
 - c) Schaffung eines Sekretariats, falls dies als erforderlich erachtet wird, gegebenenfalls Oberaufsicht über ein solches Sekretariat und Erlass der Reglemente für die Organisation eines solchen Sekretariats
 - d) Entscheid als erste Instanz über die Aufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Vorschlag des Jahresbudgets

- f) Erstellung und Aktualisierung von Reglementen
- g) Schaffung bei Bedarf von ständigen und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen, deren Abberufung, Wahl der Mitglieder der ständigen und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen, Wahl von deren Präsidien und Erlass der Reglemente für deren Organisation.

C. Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium

Art. 29 Präsidium

- 1 Das Präsidium vertritt den Club gegen aussen und beim Verband.
- 2 Es ist hauptsächlich zuständig für:
 - a) Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands
 - h) Die Erledigung sämtlicher administrativer Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht ein anderes Mitglied des Vorstands für ein bestimmtes Ressort für zuständig erklärt oder ein Sekretariat geschaffen wurde
 - i) Die Beziehungen zwischen dem Club und seinen Mitgliedern, den Behörden und anderen Organisationen
 - j) Die Beziehung zwischen dem Club und dem Verband und die Mitarbeit in Kommissionen des Verbands, insbesondere der Strategiekommission
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes entweder eine Person als Präsidentin bzw. Präsidenten oder zwei Personen, welche ein Co-Präsidium bilden.
- 4 Das Co-Präsidium konstituiert sich selbst. Es hat jeweils eine Person die Sitzungsleitung zu übernehmen. Diese ist vor der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokollieren. Bei Stimmengleichheit hat nur die jeweilige Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 5 Das Präsidium kann die Schaffung eines Sekretariats an den Vorstand beantragen.
- 6 Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- 7 Das Präsidium hat an den Sitzungen des Vorstands wie jedes andere Mitglied des Vorstands eine Stimme; bei Stimmengleichheit hat die jeweilige Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 8 Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums amtet ein anderes Mitglied des Vorstands als Stellvertreter.
- 9 Der Vorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse weitere Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums in einem Organisationsreglement festlegen.

Art. 30 Sekretariat

Falls ein Sekretariat geschaffen wurde, amtet es als Administrativorgan des Clubs und erledigt sämtliche entsprechenden Arbeiten gemäss den Weisungen des Präsidiums. Es besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs, ist Anlaufstelle in allen Clubangelegenheiten und führt die ihm von den Organen übertragenen Aufgaben aus.

IV. FINANZEN

Art. 31 **Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse**

- ¹ Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
- ² Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der jährlichen Jahresabschlüsse des Clubs per 31. Dezember.

Art. 32 **Aktiven und Passiven des Clubs**

- ¹ Der Club ist eine Non-Profit-Organisation.
- ² Die Aufwendungen des Clubs werden durch die Mitgliederbeiträge, Überschüsse und festen Beiträge der eigenen Institutionen, Zinsen, Veranstaltungsbeiträge, Sponsorengelder und -leistungen sowie sonstigen Erträgen und Zuwendungen jeglicher Art gedeckt.
- ³ Die Einnahmen und Ausgaben des Clubs sind, über das Geschäftsjahr gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben sicherzustellen.

Art. 33 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 34 **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle ernennen. Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand genehmigten Jahresrechnungen und erstellt einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Eine allfällige Revisionsstelle ist für die Dauer von einem Jahr zu ernennen. Das Revisionsmandat kann erneuert werden.

Art. 35 **Mitgliederbeiträge**

- ¹ Alle Mitglieder leisten jährlich einmal den festgelegten Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder des Verbands sind von der Bezahlung des gesamten Mitgliederbeitrags befreit. Ehrenmitglieder des Clubs sind lediglich von der Bezahlung des Clubanteils des Mitgliederbeitrags befreit.
- ² Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr 30 Tage nach der Aufnahme wie folgt zu bezahlen: Bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag, bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.
- ³ Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Schlüssel für den Beitrag an die Clubs, wird auf Vorschlag des Zentralvorstands von der Strategiekommission festgelegt.

Art. 36 Rechnungsstellung und Verteilung

- ¹ Die Rechnungsstellung und das Einkassieren sämtlicher Mitgliederbeiträge werden vom Sekretariat des Verbands übernommen.
- ² Der Verband überweist dem Club einen von ihm festgelegten Anteil der durch die Mitglieder einbezahlten Mitgliederbeiträge. Die Überweisung erfolgt spätestens per 30. Juni des Jahres, in welchem die Mitgliederbeiträge fällig wurden. Der Verband haftet dem Club nicht für Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht oder zu spät bezahlen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Statutenrevision, Fusion und Auflösung

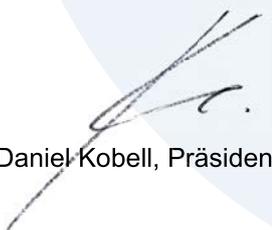
7. Für eine Statutenrevision ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Für eine Fusion von Clubs ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei einer Fusion von Clubs erwerben die Mitglieder die Mitgliedschaft im fusionierten Club und behalten ihre Mitgliedschaft im Verband.
9. Für eine Auflösung ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach dem Auflösungsbeschluss teilt der Zentralvorstand des Verbands das Clubvermögen einem oder mehreren anderen Clubs zu. Die Verteilung des Clubvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
10. Stimmenthaltungen werden in jedem Fall zur Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
11. Clubs, die ihre Mitgliedschaft beim Verband verloren haben, dürften die Rechte des Verbands, insbesondere den Namen SWISS MARKETING nicht mehr verwenden. Dies gilt auch für sämtliche Nachfolgeorganisationen.

Art. 38 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden aufgrund der Revision der Verbandsstatuten SWISS MARKETING vom 4. Juni 2023 festgelegt.
- 2 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25. März 2024 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Genehmigt und angenommen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2024 in Basel.

SWISS MARKETING beider Basel



Daniel Kobell, Präsident



Peter Schmidt, Vorstand

SWISS ● MARKETING BEIDER BASEL

